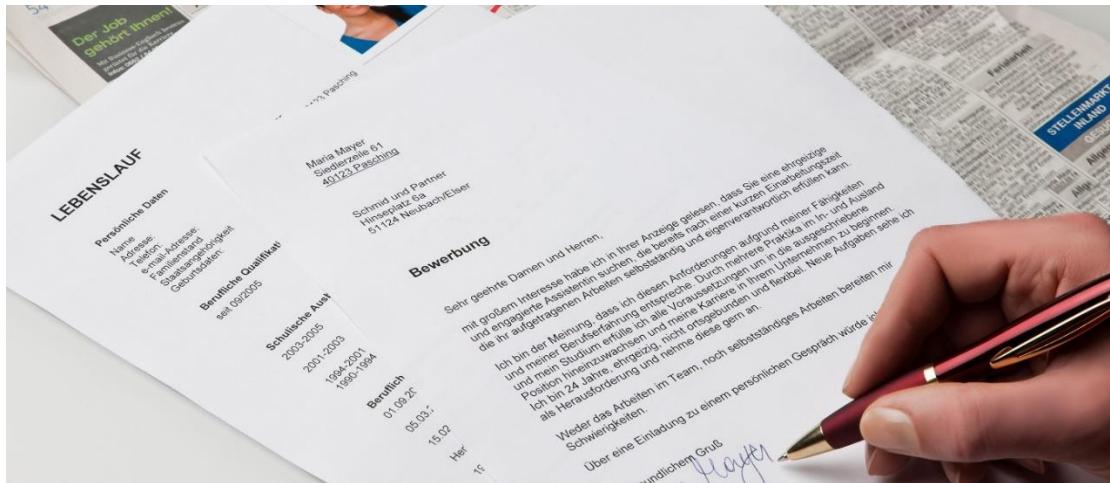




## Arbeitssuche



## Arbeiten

In den ersten drei Monaten in Deutschland gilt für Flüchtlinge ein Arbeitsverbot. Die Frist richtet sich nach dem Datum der Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung. Erst nach drei Monaten kann man sich für eine Arbeitsstelle bewerben. Aber nicht alle Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben, dürfen arbeiten. Flüchtlinge aus sogenannten sicheren Herkunftsländern dürfen bis zum Ende des Asylverfahrens nicht arbeiten.

Sie wollen nach diesen drei Monaten in Deutschland arbeiten? Dann müssen Sie sich zuerst eine Erlaubnis von der Ausländerbehörde holen. Am Anfang haben Sie nicht so viele Möglichkeiten bei der Jobauswahl. Das ändert sich aber, je länger Sie in Deutschland sind.

Wenn Sie als Flüchtling offiziell in Deutschland anerkannt sind, dürfen Sie arbeiten. Es gibt keine Einschränkungen mehr. Sie sind als Flüchtling offiziell geduldet? In diesem Fall liegt es im Ermessen der Behörde, ob man arbeiten darf.

## Arbeit finden

Sie wollen eine Arbeit finden? Dann können Sie zur Arbeitsagentur gehen. Die Arbeitsagentur vermittelt Arbeitsplätze. Dort bekommen Sie Hilfe.

Es gibt aber auch andere Initiativen für Flüchtlinge, die bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen helfen. Im Internet gibt es verschiedene Jobbörsen. Dort können Sie sich registrieren.



Sie haben eine Stelle gefunden? Dann prüft die Ausländerbehörde zuerst, ob kein anderer EU-Bürger für die Stelle geeignet ist. Das nennt man Vorrangprüfung. Wenn es keinen anderen EU-Bürger für die Stelle gibt, bekommen Sie die Arbeitserlaubnis. Die Arbeitsagentur muss dann noch zustimmen.

Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium? Dann müssen Ihre Dokumente zur Anerkennung geprüft werden. Werden Ihre Dokumente in Deutschland anerkannt, erhalten Sie einfacher eine Arbeitserlaubnis. Dann wird keine Vorrangprüfung durchgeführt. Für mehr Informationen zur Anerkennung, lesen Sie den Text zu Studium und Berufsausbildung.

In Deutschland sucht man im Moment viele Arbeitskräfte im Handwerk oder in einigen Fachberufen wie zum Beispiel Krankenpfleger. Sie sind qualifiziert für diese Berufe? Dann wird keine Vorrangprüfung durchgeführt.



## Glossar

### **die Anerkennung, die Anerkennungen**

Bei einer positiven Entscheidung über den Asylantrag gibt es verschiedene Möglichkeiten, über die das BAMF entscheiden kann.

Wird dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen oder eine Asylberechtigung anerkannt, bekommt er eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist zunächst auf drei Jahre befristet. Danach kann das Bundesamt die Erlaubnis erneut prüfen. Bei der erneuten Prüfung wird die Aufenthaltserlaubnis entweder zurückgenommen, oder es wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Wer als subsidiär schutzberechtigt anerkannt wird, bekommt eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst ein Jahr gültig ist. Danach kann sie jeweils für zwei Jahre verlängert werden. Nach sieben Jahren kann unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Wenn ein Abschiebungsverbot besteht, wird dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Diese ist mindestens ein Jahr gültig und kann danach wieder verlängert werden. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist unter denselben Voraussetzungen möglich wie beim subsidiären Schutz.

### **die Arbeitsagentur, die Arbeitsagenturen**

Hier hilft man Ihnen, eine passende Arbeit zu finden. Man bekommt hier Stellenangebote aus allen Bereichen. Manchmal bekommt man finanzielle Hilfe, zum Beispiel bei den Kosten für Bewerbungsunterlagen. Eine Arbeitsagentur gibt es in jeder Stadt. Die Adresse Ihrer Arbeitsagentur finden Sie auf [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

### **das Arbeitsverbot, die Arbeitsverbote**

Arbeitsverbot heißt, dass man für eine bestimmte Zeit nicht arbeiten darf. Dies steht im Aufenthaltspapier (z.B. der Aufenthaltsgestattung oder Duldung).

### **der Asylantrag, die Asylanträge**

Wenn man als Ausländer Schutz in Deutschland sucht, muss man einen Asylantrag stellen. Diesen Antrag kann man nur stellen, wenn man sich schon in Deutschland befindet. Der Asylantrag muss in einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) persönlich gestellt werden. Es werden einige Fragen gestellt, unter anderem zum Reiseweg. Über die Fluchtgründe wird dabei aber noch nicht gesprochen, dafür gibt es die Anhörung. Nach der Anhörung prüft das BAMF den Antrag und entscheidet dann, ob der Flüchtling anerkannt wird oder nicht. In Ausnahmefällen kann der Asylantrag auch schriftlich gestellt werden.

### **das Asylverfahren, die Asylverfahren**

Im Asylverfahren wird der Asylantrag geprüft. Das heißt, es wird bewertet, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthaltsstatus vorliegen und ob der Antragsteller gegebenenfalls wieder zurück in das Herkunftsland reisen kann.

### **die Ausländerbehörde, die Ausländerbehörden**

Auch Ausländeramt. Hier gehen Sie hin, wenn Sie neu in Deutschland sind. Aber auch, wenn Ihr Visum bald endet und Sie eine Verlängerung wollen. Im Rathaus in Ihrer Stadt kann man Ihnen sagen, wo das Ausländeramt ist.

### **die Behörde, die Behörden**

Eine Behörde ist eine staatliche Institution und erfüllt die Aufgaben, die das Gesetz vorsieht. Sie dient also dazu, den Staat zu verwalten.



## **die Berufsausbildung**

Hier lernt man einen Beruf. Die Berufsausbildung hat meistens zwei Teile: Die Berufsschule und die Arbeit in einer Firma. Eine Berufsausbildung dauert meistens zwischen 2 und 3,5 Jahren. Das kommt auf den Beruf an, aber auch auf den Schulabschluss. Mit dem Abitur ist die Ausbildungszeit oft kürzer.

## **die Erstaufnahmeeinrichtung, die Erstaufnahmeeinrichtungen**

Jedes der 16 Bundesländer in Deutschland hat eine oder mehrere Erstaufnahmeeinrichtungen. Dort werden Menschen untergebracht und versorgt, die neu nach Deutschland gekommen sind und hier einen Asylantrag stellen möchten (außer minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge). Diese Unterbringung ist nicht freiwillig. In den Erstaufnahmeeinrichtungen wird man zuerst registriert, das heißt, die Personalien werden aufgenommen. Dies ist aber noch nicht die Asylantragstellung.

## **der Flüchtling, die Flüchtlinge**

Ein Flüchtling im rechtlichen Sinn ist jemand, der sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Umgangssprachlich wird in Deutschland aber jeder Asylantragsteller Flüchtling genannt.

## **registrieren, die Registrierung**

In der Erstaufnahmeeinrichtung wird man zunächst registriert. Das bedeutet, dass die Personalien aufgenommen werden. Dann wird die sogenannte BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) ausgestellt. Dies ist kein Aufenthaltstitel, sollte aber dennoch immer mitgeführt und bei Kontrollen der Polizei gezeigt werden, weil sie beweist, dass man nicht illegal in Deutschland ist. Damit ist noch kein Asylantrag gestellt. Das passiert erst in der Außenstelle des BAMF.

## **das sichere Herkunftsland, die sicheren Herkunftsländer**

Menschen, die aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland kommen, haben schlechte Chancen, in Deutschland als Asylbewerber anerkannt zu werden. Zu den sicheren Herkunftsländern gehören zurzeit die EU-Staaten, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Mazedonien, Ghana, der Senegal, Marokko, Algerien und Tunesien.

## **die Vorrangprüfung, die Vorrangprüfungen**

Wenn man mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung arbeiten möchte, muss man gewisse Einschränkungen und Regelungen beachten. Es wird beispielsweise durch die Ausländerbehörde eine Vorrangprüfung durchgeführt. Es muss geprüft werden, ob es einen EU-Bürger gibt, der auch für die Arbeitsstelle geeignet wäre. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann die Stelle an einen Asylbewerber vergeben werden. Die Vorrangprüfung entfällt nach einem Aufenthalt von 15 Monaten in Deutschland. Bei anerkannten Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten gibt es keine Vorrangprüfung.